

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1986-1987)

Artikel: Das Alter der Henessenmüli
Autor: Clavadetscher, Otto P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Alter der Henessenmüli

Otto P. Clavadetscher

Am 25. Februar 1985 brannte die Henessenmüli nieder. In der Presse war damals zu lesen, dass die Mühle schon am Ende des 15. Jahrhunderts bestanden habe. Das zerstörte Gebäude war zwar jünger, die Mühle als gewerbliche Einrichtung ist jedoch wesentlich älter. Im Kapitel über die Mühlen in Gossau nennt Paul Staerkle¹ als ältestbezeugte Mühle die Haslenmühle, während er für die Henessenmüli erst einen Beleg von 1492 kennt. Die Mühle «bei Hase-la», welche der Ritter Rudolf von Rorschach im Jahre 1225 dem Kloster St.Gallen schenkte, damit seine und seiner Familienangehörigen Jahrzeiten begangen würden², weist zwar keine nähere Ortsbezeichnung auf, doch darf sie aus besitzgeschichtlichen Gründen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit der Haslenmühle in Gossau gleichgesetzt werden. Somit scheint die Haslenmühle die weitaus älteste Mühle im Raum Gossau zu sein.

Nun steht ihr aber die Henessenmüli an Alter keineswegs nach, nur sind die längst veröffentlichten Quellen bisher falsch gedeutet und andere übersehen worden. Im Folgenden wird zunächst untersucht, was die ältesten Quellen wirklich aussagen, dann wird auf einige Quellenstellen hingewiesen, die mit den neuen Erkenntnissen völlig im Einklang stehen, und zuletzt soll gezeigt werden, wie durch rechtsgeschichtliche Überlegungen der Zeitpunkt, zu welchem die Henessenmüli sicher existierte, noch weiter zurückverlegt werden kann.

Im Jahre 1278 schenkten die Freiherren Rudolf von Bussnang und Heinrich

von Griesenberg auf Bitte ihrer Tante Gertrud von Griesenberg dem Zisterzienserinnenkloster Feldbach bei Steckborn alle ihre Rechte an der Mühle «ge-nannt Hañzinun gelegen bei Bühl»³. Sie selber hatten diese Rechte vom Kloster St.Gallen zu Lehen und sie an Diethelm von Lindenbergh weiterverliehen. Wie andere Frauenklöster⁴ besass auch Feldbach das Privileg, St.Galler Klosterbesitz bis zu einem bestimmten Wert erwerben zu dürfen, und so hatten die Nonnen von Feldbach die Mühle von Diethelm von Lindenbergh erworben. Ausser diesem mussten aber auch seine Lehensherren, die Freiherren von Bussnang und Griesenberg, auf ihre Rechte verzichten, damit Feldbach in den unangefochtenen Besitz der Mühle gelangen konnte. Diese Urkunde ist längst gedruckt und damit der Forschung zugänglich⁵. Das Original liegt im thurgauischen Staatsarchiv in Frauenfeld, und zwar in den Beständen des Johanniterhauses Tobel. Daher suchten die Herausgeber des Thurgauischen Urkundenbuches die Mühle in dieser Gegend und glaubten sie an der Lauche bei Affeltrangen gefunden zu haben, da sich nordwestlich von Affeltrangen eine Müliwis befindet und nördlich von Märwil ein Bol. Eine Heinzenmühle sei aber nicht mehr nachzuweisen⁶. Ein Rückvermerk auf dieser Urkunde aus dem 14. Jahrhundert spricht richtig, dem Urkundentext entsprechend, vom Verzicht auf eine Mühle bei «Bühl»; ein weiterer Rückvermerk aus dem 18. Jahrhundert aber lautet: «Donation . . . einer Mühle bey boll». Er stammt zweifellos vom Archi-

var des Johanniterhauses Tobel, der den Ort auch nicht mehr identifizieren konnte, schreibt er doch «boll» und nicht etwa «Bohl» oder «Bol». Kurz, er konnte mit dem Wort nichts anfangen, fasste es kaum mehr als Flurnamen auf. Jedenfalls ist dieser Rückvermerk kein Argument für die Verlegung der Mühle in die Gegend von Bol. Ferner ist nicht zu übersehen, dass sprachlich aus dem «Bühl» des Urkundentextes und des Rückvermerks aus dem 14. Jahrhunderts niemals modernes Bol werden konnte, sondern nur Bühl. Ferner liegen die Müliwis und Bol mehr als 4 km auseinander. Für die nähere Bezeichnung einer Mühle im Gebiet der Müliwis hätte man deshalb bestimmt nicht Bol verwendet, sondern etwa die nähergelegenen Orte Affeltrangen oder Zenzikon. Das Problem löst sich jedoch leicht, wenn man «Bühl» mit dem wohl in der Gemeinde Niederbüren liegenden, aber nur 150 Meter von der Henessenmüli entfernten Bühl identifiziert.

Im Jahre 1282 ist in einem komplizierten Rechtsgeschäft wieder von dieser Mühle die Rede⁸. Abt und Konvent von St.Gallen übertrugen nämlich dem Kloster Feldbach umfangreichen Besitz in Hemmenhofen am Untersee, dessen Lehens- und Vogteirechte die Giel von Glattburg und wieder die Freiherren Rudolf von Bussnang und Heinrich von Griesenberg bisher inne hatten. Alle verzichteten, zum Teil gegen Entschädigung, auf ihre Rechte, so dass nun das Kloster St.Gallen die Besitzungen in Hemmenhofen an Feldbach verkaufen konnte. Über den

Kaufpreis von 50 Mark hinaus aber liess sich das Kloster St.Gallen von den Nonnen zu Feldbach noch eine Reihe von Besitzungen zu Eigentum übertragen, nämlich solche in Cholbrunnen, Iltisberg, die Hainzinunmühle und ein Gut in Büren (wohl Niederbüren)⁸. Auch diese Urkunde ist längst ediert⁹. Das Thurgauische Urkundenbuch bezieht die Hainzinunmühle konsequenterweise wieder auf die «abgegangene Mühle» an der Lauche, das St.Galler Urkundenbuch versetzt sie nach Büren, weil in der Güteraufzählung auf die Mühle eine Schuppose in Büren folgt. Cholbrunnen und Iltisberg liegen in der Gemeinde Niederbüren, und ob man unter Büren Nieder- oder Oberbüren verstehen will, so ergibt sich für die Hainzinunmühle zwangsläufig die Gleichsetzung mit der Henessenmühle.

Aus dem Text der zwei besprochenen Urkunden von 1278 und 1282 ergibt sich also, dass die Hainzinun Mühle unter dem Namen Henessenmühli bis heute weiterbesteht. Neben dem Namen seien als weitere Argumente nochmals erwähnt die Lage «bei Bühl», die Stellung in der Ortsnamenreihe von 1282 und die Tatsache, dass die Burg Diethelms von Lindenbergs, der die Mühle bis 1278 innehatte, von dieser nur etwa 1,8 km entfernt liegt.

Dieses Ergebnis wird nun voll bestätigt durch Einträge in den Lehenbüchern des Klosters St.Gallen aus dem 15. Jahrhundert, die von der bisherigen Forschung nicht berücksichtigt worden sind¹⁰:

1419 die mülstatt genant Haintzin bi Mutwill, stost an Bül und an Mutwill¹¹

1420 die müli und mülstatt genant Haintzin bi Mutwill¹²
1476 die müli jm Haintzela tobel¹³
1491 mülli zu Haintzla jm tobel, stost an Prüewil¹⁴.

Damit ist jeder Zweifel beseitigt, dass die nähere Bezeichnung «bei Bühl» in der Urkunde von 1278 auf Bühl, Gemeinde Niederbüren, zu beziehen und die Hainzinun Mühle tatsächlich die Henessenmühli ist.

Viele Orts- und Flurnamen haben sich im Laufe der Zeit verändert, weil man ihre ursprünglichen Formen und deren Bedeutung nicht mehr kannte. Anhand der historischen Belege lässt sich nun auch «Henessen» sinnvoll erklären. Die Mühle genannt «Haînzinvn», «Hainzinun», «Haintzin» ist die Mühle der Heinzen, denn Hainzinun ist der Genitiv Plural von Hainz. Henessenmühli wurde noch um 1910 mit offenem e ausgesprochen¹⁵, also eigentlich Hänessenmühli, wodurch die Ableitung von Hainzinun noch deutlicher wird. Richtigerweise müsste der Name heute also Häntzemüli oder Häntzenemüli lauten.

Durch die Urkunden von 1278 und 1282 ist die Henessenmühli mehr als 200 Jahre früher bezeugt, als bisher bekannt war, doch folgt aus rechtsgeschichtlichen Überlegungen, dass sie schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts bestanden hat. Wenn die Lehenstrechte an der Mühle sich 1278 in den Händen der beiden Freiherren Rudolf von Bussnang und Heinrich von Griesenberg befanden, so kann dies nicht der ursprüngliche Rechtszustand gewesen sein, denn es wäre völlig ungewöhn-

lich, dass ein Kloster relativ wenig umfangreiche Rechte an zwei Vasallen verliehen hätte. Der gemeinsame Lehenbesitz kann daher nur durch Erbfolge begründet worden sein. Auch die Weiterverleihung an Diethelm von Lindenbergs zeugt für ein höheres Alter, denn dieser liess sich bestimmt nicht von den beiden Freiherren mit der Mühle belehnen, um sie sofort an Feldbach zu verkaufen und auf seine Rechte zu verzichten. Gemeinsamer Ahnherr der beiden Freiherren war Albrecht II. von Bussnang, der im Jahre 1209 noch lebte, 1216 aber als verstorben bezeugt ist¹⁶. Allerspätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts musste also ein Bussnanger mit den Rechten an der Mühle beliehen worden sein. Damit aber ist die Henessenmühli ebenso früh bezeugt wie die Haslenmühle.

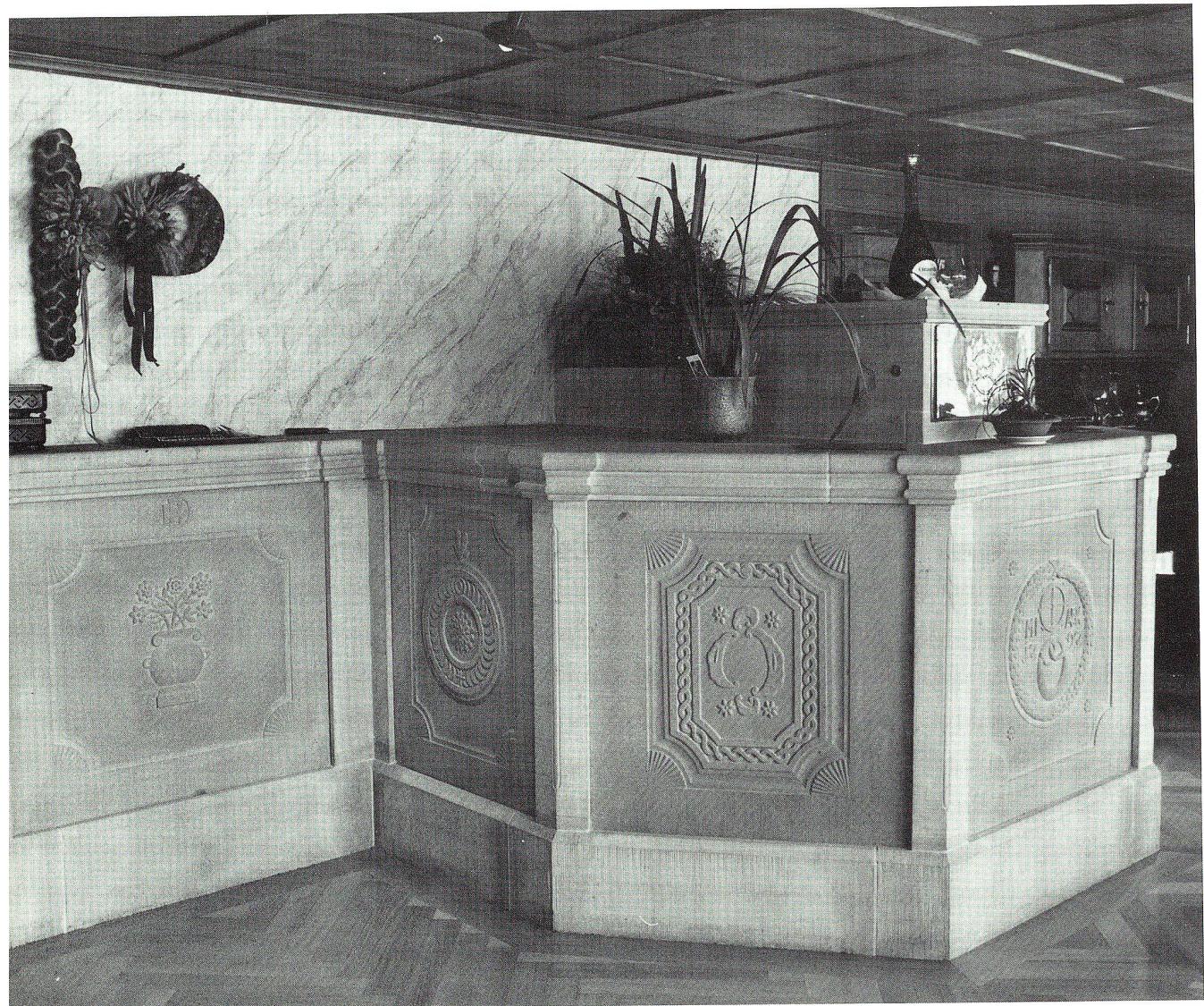
Weil die Quellen über das Hochmittelalter auch in unserem Gebiet sehr spärlich fliessen, muss sich der Historiker in der Regel damit begnügen, dass er für einen bestimmten Zeitpunkt die Existenz eines Ortes, einer Einrichtung, eines Geschlechtes oder einer Person nachweisen kann. Damit bleibt aber völlig offen, wie lange ein Ort oder eben eine Mühle schon vor der ersten Erwähnung bestanden hat. Mühlen gehören zweifellos zu den ältesten Einrichtungen eines Siedlungsgebiets, denn das tägliche Brot spielte im Mittelalter eine ganz andere Rolle als heute. Wenn man bedenkt, dass die Orte des Gossauer Raumes schon in Urkunden des früheren 9. Jahrhunderts genannt sind, Büren 817¹⁷, Gossau 824¹⁸ und Andwil 846¹⁹, so ist es durchaus

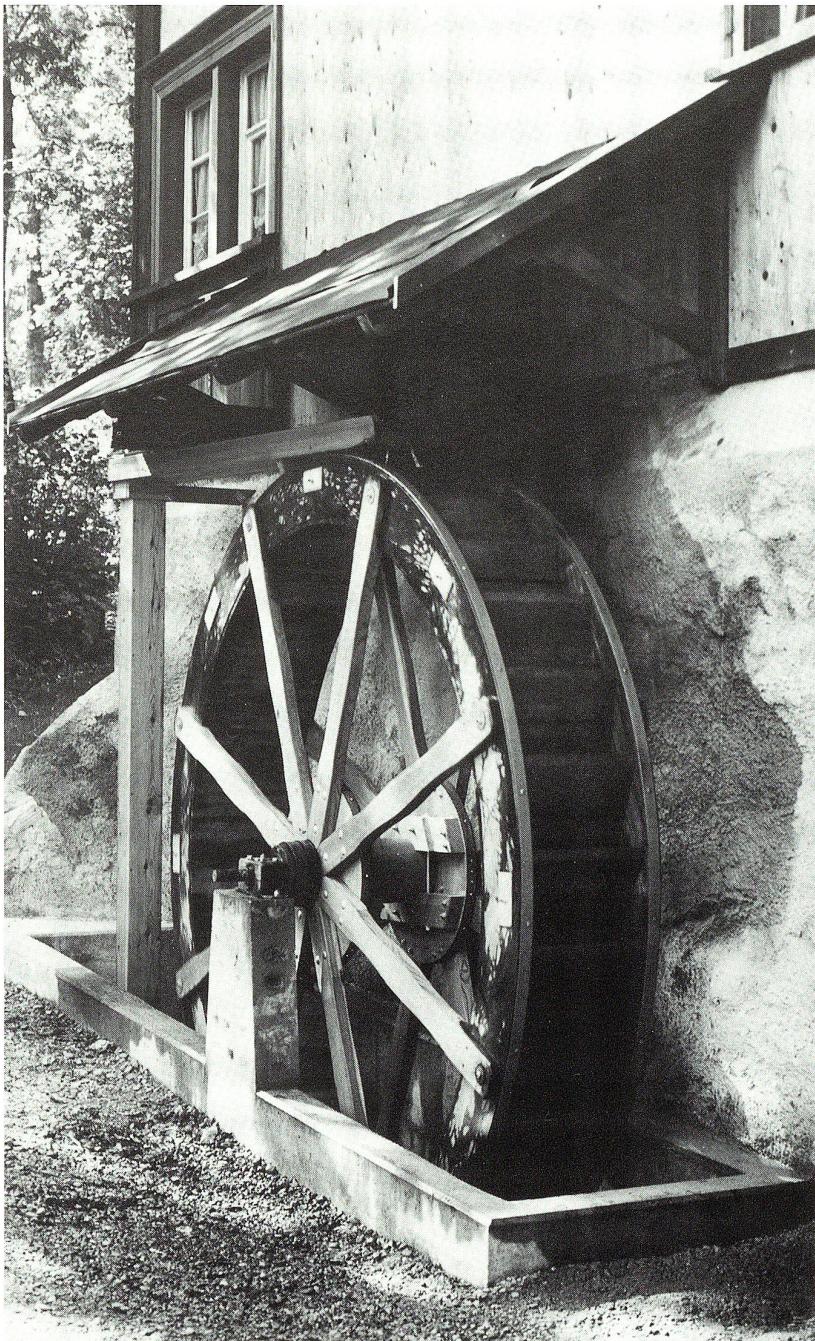
*Die wiederhergestellte Henes-
senmüli nach dem schweren
Brand vom Februar 1985.*



Unten:
Der originalgetreu rekon-
struierte Backofen im Gastwirt-
schaftslokal.

Rechts:
Das Wasserrad wurde von
Leonhard Lehmann sen. zu-
sammen mit Paul Krucker im
Juli 1986 installiert.





15 möglich, dass auch die Mühlen in diese Zeit zurückreichen. Als historisch gesichert aber ergibt sich aus den angeführten Quellen, dass die Haslenmühle und

die Henessenmühle spätestens um 1200 ihre wichtige Funktion im Leben der Gossauer und wohl auch ihrer Nachbarn erfüllt haben.

Anmerkungen

- ¹ Geschichte von Gossau, Gossau 1961, S. 206.
- ² Chartularium Sangallense, Bd. III., bearb. v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983, Nr. 1111 (zit. Chart. Sang.).
- ³ Chart. Sang. IV, 1985, Nr. 2015.
- ⁴ Etwa Magdenau, vgl. Chart. Sang. III, 1449.
- ⁵ Thurgauisches Urkundenbuch III, Frauenfeld 1925, Nr. 677.
- ⁶ Ebd., S. 567, Anm. 1.
- ⁷ Chart. Sang. IV, S. 180: Instrumentum super resignatione molendini apud BVI.
- ⁸ Chart. Sang. IV, 2095.
- ⁹ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen IV, bearb. v. Hermann Wartmann, St. Gallen 1899, S. 1023, Anhang 136; Thurgauisches Urkundenbuch III, 733.
- ¹⁰ Die folgenden Belege verdanken wir dem hochgeschätzten Kollegen Prof. Dr. Emil Lüginbühl, der bis ins hohe Alter mit grosser Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Quellen des Stiftsarchivs St. Gallen für das «St. Galler Namenbuch» exzerpiert hat.
- ¹¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenarchiv, Bd. 75, S. 28 (Mutwil, Gem. Niederbürren).
- ¹² Ebd., S. 109.
- ¹³ Ebd., Bd. 79, S. 92^v.
- ¹⁴ Ebd., Bd. 80 A, S. 887^v (Brüewil, Gem. Gossau).
- ¹⁵ Freundl. Mitteilung von Dr. B. Hertenstein vom St. Galler Namenbuch.
- ¹⁶ Vgl. Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, IV. Bd., 1980, Tf. III nach S. 82 u. Tf. IV nach S. 96, wo aber die Daten von Heinrich IV. v. Griesenberg zu berichtigen sind: 1278–1324, statt 1285(?)–1324.
- ¹⁷ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I, 229.
- ¹⁸ Ebd., 283.
- ¹⁹ Ebd., Bd. II, 399.

Das Müllereigewerbe – eine alte Tradition

(Red.) Die Henessenmühle hat seit Menschengedenken ihr Mahlgeschäft eingestellt. Ihre Gründung wurde bis anhin ins späte 15. Jahrhundert angesiedelt, – der Beitrag von Professor Otto P. Clavadetscher bringt eine bedeutsame Korrektur in dieser Datierung. Die geschichtlichen Quellen belegen, dass die Henessenmühle im 16./17. Jahrhundert eine Sust war, eine Raststätte, wo man absteigen und die Pferde wechseln konnte. Hiefür war das Gehöft am nord-westlichen Zipfel der Gemeinde Gossau geeignet, da es an der Verbindungsstrasse zwischen Konstanz und dem Toggenburg lag. Der Gewerbebetrieb, zu dem eine Mühle, Bäckerei und Sägerei gehörte, erlebte nach 1787 eine Blütezeit, als ein stattlicher Fachwerkbau errichtet wurde, der mit einem Backofen mit Wappen der damaligen Besitzer Jakob Schildknecht und Jahrzahl 1797 versehen wurde. Während eines durchgreifenden Umbaus brannte das Gebäude am 23. Februar 1985 aus unbekannt gebliebener Ursache ab. Es wurde indessen von der Erbgemeinschaft Hans Fürrer sel. in der ursprünglichen Art wieder aufgebaut, wobei wertvolle Einzelstücke aus dem 18. Jahrhundert wieder verwendet werden konnten, der alte Backofen jedoch vollständig rekonstruiert werden musste.

Vom ausgehenden Mittelalter bis ins letzte Jahrhundert standen in Gossau zahlreiche Mühlen in Betrieb. Dazu schreibt Paul Staerkle in seiner «Geschichte von Gossau»:

«Wo der Ackerbau regiert, gedeiht auch das Müllereigewerbe. Mit ihrem Grundzins an das Stift tragen sowohl die Haslenmühle als auch die Dorfmühle die Schalen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit noch auf ihrem Rücken, was auch von der Weihermühle und ihren Schwestern zu Mettendorf und Oberdorf gelten dürfte. Vom Hauch der Poesie, der den klappernden Mühlen im kühlen Grund den Reiz der ruhsamen Gemütlichkeit verleiht, weiss der Geschichtsschreiber nichts zu erzählen. Denn die Gossauer Mühlen traten uns vor allem in ihrer rechtlichen Beschaffenheit entgegen. Während in den meisten Gegenden der Schweiz die Mühlen im tiefen Schatten mittelalterlicher Grundherrschaft leben, scheinen jene ein von der fürstäbtischen Gewalt beinahe unabhängiges Dasein zu führen. Gewiss gehörten sie

als Lehen des Klosters ursprünglich zum Besitztum des heiligen Gallus. Lehen aber bedeuten im Spätmittelalter nur noch eine stark abgeschwächte Form der Grundherrschaft. Es gab kein Mühlebannrecht, das dem Abt erlaubt hätte, die Errichtung einer anderen Mühle zugunsten seiner eigenen zu verbieten. Mit Ausnahme der Kloster-Eigenhöfe, welche das Getreide in den Stiftsmühlen zu mahlen hatten, bestand für die Liegenschaften von Gossau kein Mahlzwang, der sie verpflichtet hätte, das Korn in einer herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen . . .

So wenig die Mühlen unter der Last der äbtischen Grundherrschaft zu leiden hatten, so konnten sie doch dem Arm der Polizeihoheit nicht entgehen, welche der absolutistische Fürstenstaat um sie geschlungen hatte. Ihr Betrieb wurde eine Ehehafte, ein von der Obrigkeit zu bewilligendes Gewerbe. Dieses forderte eine jährliche Taxe, die sich nach dem Umfang des Mühlewerkes und der Höhe des Umsatzes richtete. Für jeden Mahlgang oder Mahlhaufen und jedes neue Wasserrad bedurfte es einer obrigkeitlichen Bewilligung, so 1724, als die Mühle Mettendorf einen weissen Mahlhaufen erkaufte. Die Dorfmühle besass 1697 vier Haufen; der Haslenmüller drei Haufen, der zu Oberdorf vier und der Weihermüller drei Haufen.

Die Rechte und Pflichten der Müller gegenüber den Kunden beschrieben die Müllerordnungen und die Landsatzung, gewissermassen die Verfassung des Fürstenlandes, welche den Mahllohn bestimmte und für die Zeit der Brotverknappung das Fahren an Sonn- und Feiertagen gestattete. Der Mühlebetrieb hing vom Wasserwerk ab. Wer weiss, wie oft die Trockenheit die eine oder andere Gossauer Mühle lahmgelegt hat. Die Wichtigkeit des Wasserwerkes macht es begreiflich, dass die Müller für die Sicherheit diesbezüglicher Rechte sich zur Wehr setzten. Nachdem die Helvetische Verfassung die uneingeschränkte Gewerbefreiheit auf den Schild gehoben, wurden die Schranken der Ehehafte, die so lange eine freie Konkurrenzierung unterbanden, entfernt. Das Werden der neuen Zeit offenbarte sich im Getreide- und Mehlhandel. Die Müllerei verliess die engen Verhältnisse der Vergangenheit und trat in die Bahn neuer Lebensbedingungen.»